Verordnung
zur Freigabe von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten
Vom 08.07.2026

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S.246, BayRS 8050-20-A), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Verordnung:

§ 1

1. Verkaufsstellen im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayLadSchlG dürfen jährlich

   a) am zweiten Freitag nach Ostersonntag,
   b) am Freitag nach Christi Himmelfahrt;
   c) am Freitag nach Fronleichnam,
   d) am 21.06., soweit dieser Tag auf keinen Sonntag fällt,
   e) am ersten Freitag im September
   f) am Tag vor der Deutschen Einheit, soweit der 3. Oktober nicht auf einen Montag fällt,
   g) am vierten Freitag im November,
   h) am zweiten Freitag im Dezember,

   in der Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr zusätzlich zu den regulären Verkaufszeiten gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayLadSchlG für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden freigegeben werden.

2. Die Freigabe von verlängerten Verkaufszeiten gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats: **07.07.2026**
Bekanntmachung: **14.07.2026**
(ABL Nr. 29)